



Provinziale Kontrolleinheit von :

Datum :

Verantwortlicher Kontrolleur:

Nr. :

Betreiber :

Einmalige Nr. :

Adresse :

DPA 2052 SCHWEINE – IDENTIFIZIERUNG UND REGISTRIERUNG [2052] v1

C : vorschriftsmäßig
 NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig
 NA : nicht anwendbar

H : Kapitel
 B : Anlage
 A : Artikel

§ : Paragraph
 L : Absatz
 P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
1. ART DES BETRIEBS				
1. Art des Betriebs, laut Sanitel.				
2. Pro Kategorie ist die Anzahl der in den 3 letzten Besuchsberichten als anwesend gemeldeten Schweinen mit der Sanitärbescheinigung vereinbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
<i>Königlicher Erlass : 14/06/1993 A3§2 (1*)</i>				
3. Anzahl anwesender Sauen.				
4. Anzahl anwesender Eber.				
5. Anzahl anwesender abgesetzter Ferkel.				
6. Anzahl anwesender junger Zuchtschweine und Mastschweine.				
7. Entsprechend den Kategorien ist die Anzahl der anwesenden Schweine mit der Sanitärbescheinigung vereinbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
<i>Königlicher Erlass : 14/06/1993 A3§2 (1*)</i>				
Gesamt :		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Gesamtzahl der Gewichtungen :		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	
% der Regelwidrigkeiten :		<input type="text" value="0"/>	%	
Grenzen :	Zu verbessern :	0	%	
	Unbefriedigend :	0	%	
Leichte Regelwidrigkeit :	<input type="text" value="0"/>	- Schwere Regelwidrigkeit :	<input type="text" value="0"/>	wovon <input type="text" value="0"/> mit *

Kommentar des Kontrolleurs

2. IDENTIFIZIERUNG DER SCHWEINE

1. Die Anzahl oder den Prozentsatz der Schweine ohne Ohrmarke (OM) vermerken, unbeachtet der nicht abgesetzten Ferkel.

2. Wir haben nicht die Anwesenheit von Schweinen mit versetzten, veränderten, ausgetauschten oder gefälschten OM festgestellt.

10*

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A17L1 (2)*

3. Die sich auf die vorhergehende Frage beziehende Anzahl regelwidriger Tiere hier vermerken.

4. Ausgenommen der nicht abgesetzten Ferkel, haben wir nicht die Anwesenheit von Schweinen festgestellt, die niemals gekennzeichnet worden sind.

3

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§1 (3)*

5. Die sich auf die vorhergehende Frage beziehende Anzahl regelwidriger Tiere hier vermerken.

6. Wir haben nicht die Anwesenheit von Schweinen festgestellt, die aus einem anderen Betrieb stammen als jenem in dem sie geboren sind, ohne die OM des Betriebs aus dem sie kommen.

1

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§3 (2)*

7. Die sich auf die vorhergehende Frage beziehende Anzahl regelwidriger Tiere hier vermerken.

8. Wir haben nicht die Anwesenheit von Schweinen festgestellt, die seit mehr als 48 Stunden importiert sind, ohne belgische Ohrmarke.

1

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§4 (2)*

9. Die sich auf die vorhergehende Frage beziehende Anzahl regelwidriger Tiere hier vermerken.

10. Wenn ein Tätowierhammer anwesend ist, ist der Herdencode korrekt (JA/NEIN).

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§2 (2)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrolleurs

3. VORRAT AN OHRMARKEN

1. Der abgekürzte Code auf den Herdenohrmarken ist korrekt.

10*

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§2 (2)*

2. Die anerkannten Ohrmarken werden in aufsteigender nummerierter Reihenfolge gebraucht.

1

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A6§1L2 (2)*

3. Wir haben keinen anormalen Gebrauch des Ohrmarkenvorrats festgestellt.

3

Königlicher Erlass : 15/02/1995 A5§1A5§3 (3)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %
Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrolleurs

4. BETRIEBSREGISTER

1. Anwesenheit eines Betriebsregisters. 10*
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

2. Alle Einführungen und alle Abgänge sind im Register vermerkt. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

3. Alle nicht im Register vermerkten Einführungen und Abgänge sind verfügbar. 1
Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6L1 (5)*

4. Das Register wird während 5 Jahren aufbewahrt. 1
Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (5)*

4.1. REGISTER IN

1. Registrierung des Einführungsdatums. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

2. Registrierung der Kategorie der eingeführten Schweine. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

3. Registrierung der Anzahl eingeführter Schweine. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

4. Registrierung der korrekten Identifizierung der Person, die sie eingeführt hat, sowie, gegebenenfalls, die Registrierungsnummer des Herkunftsbetriebs. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

4.2. REGISTER OUT

1. Registrierung des Abgangsdatums. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

2. Registrierung der Kategorie der abtransportierten Schweine. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

3. Registrierung der Anzahl abtransportierter Schweine. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

4. Registrierung der Identifizierung der Person, die sie abtransportiert hat. 1
Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %
Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrollleurs

5. BEWEGUNGEN

1. Die in Saninet registrierten Angaben über Bewegungen entsprechen den Registern IN und OUT.

Königlicher Erlass : 10/09/1981 A38§1 (4)*

3

2. Der Verantwortliche verfügt über die Exemplare der Ver- und Entladescheine für jeden betriebsfremden Transport. Ansonsten sind die Angaben im Register verfügbar.

Ministerieller Erlass : 15/02/1995 A6L2 (3)*

1

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrollleurs

6. MITTEILUNG AN DEN BETREIBER : Cross-Compliance

1. Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrollleurs

Anmerkungen über die Artikel der Gesetze :

1. Arrêté royal du 14/06/1993 déterminant les conditions d'équipement pour la détention des porcs.
 2. Arrêté royal du 15/02/1995 relatif à l'identification des porcs.
 3. Arrêté royal du 15/02/1995 relatif à l'identification des porcs.
 4. Arrêté royal du 10/09/1981 portant des mesures de police sanitaire relatives à la peste porcine classique et la peste porcine africaine.
 5. Königlicher Erlass vom 14/11/2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.
-

Kommentar Kontrolleur :

Kommentar Betreiber :

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Ausgestellt zu

Unterschrift und Stempel des Beamten :